

**Gebührensatzung**  
**zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen (GS/BES)**  
**der Gemeinde Ried**  
**vom 30.01.2001**

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetze vom 24. Dezember 1993 (GVBl. S. 1063) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 553), vom 26. April 1996 (GVBl. S. 152), vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 541), vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 293), vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt die Gemeinde Ried folgende Satzung:

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Ried erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
- a) Grabstättengebühren
  - b) Leichenhausgebühren
  - c) sonstige Gebühren
  - d) Bestattungsgebühren
- (2) Soweit nicht anderes bestimmt ist, richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem mit einem Bestattungsunternehmen abgeschlossenen Bestattungsdienstvertrag in der jeweils vom Gemeinderat beschlossenen Fassung.

**§ 2**  
**Grabstättengebühren**

Die Grabstättengebühr beträgt für ein Wahlgrab im Falle

- a) der Erstbestattung, vorbehaltlich Abs. 3
- b) jeder Verlängerung der Nutzungsfrist gem. § 3 Abs. 4 BES
- c) des Erwerbes/Neuerwerbes gem. § 3 Abs. 6 BES

für ein Einzelgrab	440,00 EURO
für ein Doppelgrab	880,00 EURO
für ein Dreifachgrab	1.320,00 EURO
für ein Urnengrab	440,00 EURO
für eine Urnenwandnische	400,00 EURO.

- (1) Im Falle einer weiteren Bestattung bemisst sich die Grabstättengebühr für ein Wahlgrab ausgehend vom Betrag des Abs. 1 Buchst. b nach dem Verhältnis der abgelaufenen Nutzungsfrist der letzten Bestattung bzw. Verlängerung, wobei auf volle Jahre abgerundet wird, zur neu beginnenden Nutzungsfrist.
- (2) Im Falle eines Erwerbes oder eines Neuerwerbes werden diese einer Erstbestattung gleichgesetzt. In diesen Fällen bemisst sich die Gebühr für die Erstbestattung nach Abs. 2.

### **§ 3 Leichenhausgebühren**

Für die Benutzung des Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:

- |                              |             |
|------------------------------|-------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche | 30,00 EURO  |
| b) Aufbewahrung einer Urne   | 10,00 EURO. |

### **§ 4 Sonstige Gebühren**

Sonstige Gebühren werden erhoben für:

- |   |             |
|---|-------------|
| ⇔ Genehmigung zur Errichtung oder<br>Änderung von Grabmälern<br>Auflösung eines Grabmales<br>Ausgraben und Umbetten einer Leiche<br>Ausgraben und Umbetten einer Urne | 26,00 EURO  |
| ⇔ Instandhaltungsgebühr (jährlich)<br>je Grabstätte   | 15,00 EURO. |

### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Grabstättengebühr entsteht mit
  - a) jeder Bestattung
  - b) der Verlängerung gem. § 3 Abs. 4 BES
  - c) dem Erwerb/Neuerwerb gem. § 3 Abs. 6 BES.
- (2) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
- (3) Die Instandhaltungsgebühr für den Friedhof wird jährlich zum 01.10. erhoben.
- (4) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme.

### **§ 6 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist,

- a) wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Bestattungspflichtiger ist
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat
- c) wer eine Verlängerung der Nutzungsfrist beantragt hat
- d) wer eine Grabstätte nach § 3 Abs. 6 BES erworben hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

**§ 8  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. April 1991 außer Kraft.

Gemeinde Ried  
Ried, 30.01.2001

Johann Klaß  
Erster Bürgermeister

---

1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.  
Ried, den 28.10.2009

gez.  
Anton Drexl  
Erster Bürgermeister

---

2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.  
Ried, den 07.12.2009

gez.  
Anton Drexl  
Erster Bürgermeister